

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des
Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG)

und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes
erläßt die Gemeinde Speinshart folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer
Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für
Kleininleiter vom 22. April 1982:

§ 1

a) § 6 Abs. 2 wird gestrichen.

b) Vor § 6 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung
in Kraft.

Speinshart, den 12.12.1989



Scherl

1. Bürgermeister

